

Geschäftsordnung Betreuungsverein im Diakonischen Werk Bonn und Region e. V.

Die Mitgliederversammlung des Betreuungsvereins erlässt folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorstand

Der Vorstand des Betreuungsvereins besteht bis auf weiteres aus drei bis zu sieben Personen und einer/einem Vorstandsvorsitzende/n.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit eigenverantwortlich nach Maßgabe der Vereinsgesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Betreuungsvereins. Der Vorstand hat auf eine wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung der Wirtschaftspläne zu achten.
3. Der/Die Vorstandsvorsitzende und der Vorstand des Vereins führen die Geschäfte verantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der/Die Vorstandsvorsitzende kann den Verein im Außenverhältnis mit einem Vorstandsmitglied allein vertreten.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Der/Die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und erstellt die jeweilige Tagesordnung. Des Weiteren beruft der/die Vorsitzende die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
2. Der/Die Vorsitzende führt monatliche Besprechungen mit dem/der Einrichtungsleiter(in) zu Finanzen und aktuellen Themen durch.
3. Der/Die Vorsitzende ist verantwortlich für die Erstellung eines detaillierten Wirtschaftsplans einschließlich Investitions- und Stellenplan, rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Er/Sie bespricht diese mit den Vorstandsmitgliedern.
4. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich über die für den Verein wesentlichen Vorgänge gegenseitig zu unterrichten, sie sind berechtigt,

jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.

5. Die Einrichtungsleiterin des Betreuungsvereins informiert die Mitglieder des Vorstands unverzüglich über wichtige Ereignisse, sowie über wirtschaftliche Entwicklungen, die für die Beurteilung der Lage und den gesicherten Fortbestand sowie für das Ansehen des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
6. Als Aufgabenschwerpunkt widmet sich die Einrichtungsleiterin der:
 - Entwicklung der Voraussetzungen für ehrenamtliche Betätigung im Betreuungswesen (betreuungs-, arbeits-, steuer- und versicherungsrechtliche Voraussetzungen)
 - Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards bei der Querschnittstätigkeit, sowie bei der Führung von Betreuungen durch Ehrenamtliche und durch Vereinsbetreuer
 - Imageentwicklung und -pflege bezüglich der ehrenamtlichen Betreuer-tätigkeit und der Tätigkeit des Vereins, sowie Kontaktpflege zu den Medien

§ 4 Abwesenheitsvertretung/Vollmachten

Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich in der Regel im Verhinderungsfalle gegenseitig. Sie sollen möglichst nicht alle gleichzeitig im Urlaub sein. Sie haben für eine Vertretungsregelung während urlaubsbedingter und sonstiger Abwesenheit zu sorgen.

Der/Die Vorsitzende des Betreuungsvereins kann für bestimmte Geschäfte und Aufgaben Mitarbeitenden Vollmacht erteilen. Vollmachten müssen dem Umfang nach bestimmt sein. Sie sollen schriftlich erteilt werden und müssen festlegen, ob Erklärungen allein oder nur mit einem weiteren Bevollmächtigten abgegeben werden können. Eine Ausfertigung ist dem Bevollmächtigten auszuhändigen, eine zweite Ausfertigung ist von der/dem Vorsitzenden zu verwahren.

§ 5 Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht

1. Über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder des Vorstandes auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere dürfen sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt ihre Kenntnisse nicht gegen die Interessen des Vereins verwenden.
2. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt haben die Mitglieder des Vorstandes sämtliche vertraulichen und andere Geschäftsunterlagen an ihre Nachfolger im Amt oder an die im Amt verbliebenen Mitglieder des Vorstandes herauszugeben.

§ 6 Änderung/Anerkennung der Geschäftsordnung

Es steht dem Vorstand mithilfe der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung frei, die Geschäftsordnung jederzeit zu ändern, oder zu ergänzen.

Jedem Vorstandsmitglied ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Nach Kenntnisnahme der Geschäftsordnung ist diese von dem/der Vorsitzenden des Betreuungsvereins und von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

Mit der Unterzeichnung erkennen die Mitglieder des Vorstands die Geschäftsordnung als verbindlich an.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 22.11.2010 in Kraft.

Andrea Elsmann

Gabriele Diener

Hans-Erich Loibl

Rainer Sdunzik

Renate Nakkel
